



Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Asylverfahren der

- 1. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Mitrovice / Kosovo
- 2. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Mitrovice / Kosovo

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt  
Bernd Waldmann-Stocker  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
- 2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden **abgelehnt**.
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
- 4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

### Begründung:

Die Antragsteller, kosovarische Staatsangehörige, albanischer Volkszugehörigkeit, reisten angeblich am 06.08.2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 20.08.2013 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90349 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststa-  
lo@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

3

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 15.11.2013. Die Antragsteller machten ausschließlich gesundheitliche Gründe für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geltend.

Für den Antragsteller zu 1 wurde vorgetragen und durch entsprechende umfangreiche ärztliche Unterlagen nachgewiesen, dass er an terminaler Niereninsuffizienz leidet und bis zum Erhalt einer Spenderniere auf dauernde Dialyse angewiesen ist.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2 wurde vorgetragen und nachgewiesen, dass sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit akuter Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr in den Kosovo leide (Retraumatisierung). Es bestehe bei einer Rückführung in den Kosovo konkrete Suizidgefahr. Im Übrigen sei die Antragstellerin zu 2 auf Dauer nicht reisefähig.

Aufgrund der Fingerabdrücke war festgestellt worden, dass die Antragsteller kurz vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatten.

Mit Bescheid vom 30.11.2013 wurde daher festgestellt, dass ein Asylverfahren in Deutschland unzulässig sei und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Aufgrund der gesundheitlichen Situation der Antragsteller fand jedoch innerhalb der vorgesehenen Frist eine Überstellung nach Ungarn nicht statt und der Bescheid wurde am 17.09.2014 aufgehoben. Somit ist die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig geworden und ein entsprechender neuer Bescheid ist zu erlassen.

Das Verfahren für die mit den o. a. Antragstellern zusammen eingereisten Kinder wurde abgetrennt; für diese ergeht zeitgleich unter dem Az.: 5660370 - 1 - 150 ein gesonderter Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVfG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition. Politische Verfolgung im oben genannten Sinne haben die Antragsteller weder vorgetragen, noch liegen solche Umstände nach den Erkenntnissen des Bundesamtes im Herkunftsland der Antragsteller vor.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylVfG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine

Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch insoweit liegen die Voraussetzungen für eine positive Feststellung nicht vor.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Zwar kommt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht in Betracht. Es sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Solche Gefahren drohen den Antragstellern bei Rückkehr in ihr Herkunftsland.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leiden. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung der Ausländer aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung der Ausländer aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr der Ausländer droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn die Asylbewerber alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage kämen, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wären und auch

anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnten (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG werden in der Person beider Antragsteller erfüllt.

Für den Antragsteller zu 1 wurde vorgetragen und durch entsprechende umfangreiche ärztliche Unterlagen nachgewiesen, dass er an terminaler Niereninsuffizienz leidet und bis zum Erhalt einer Spenderniere auf dauernde Dialyse angewiesen ist.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2 wurde vorgetragen und nachgewiesen, dass sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit akuter Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr in den Kosovo leide (Retraumatisierung). Es bestehe bei einer Rückführung in den Kosovo konkrete Suizidgefahr. Im Übrigen sei die Antragstellerin zu 2 auf Dauer nicht reisefähig.

Hinsichtlich beider Erkrankungen ist davon auszugehen, dass diese im Kosovo nicht adäquat behandelt werden, wobei nicht einmal sichergestellt ist, dass aufgrund der persönlichen Konstitution der Antragsteller diese in den Genuss der ggf. möglichen Behandlung gelangen.

Dies gilt sowohl für die Dialysebehandlung des Antragstellers zu 1 als auch für die Verhinderung einer Retraumatisierung und der daraus resultierenden konkreten Suizidgefahr bei der Antragstellerin zu 2.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

U. Steinmeyer



Im Auftrag

Meyer